

im Bereich des Commonwealth beschäftigt, kann sich bei Janssen über manche historische Hintergründe heutiger Problemlagen orientieren.

Jörg Menzel, Bonn

Heinrich Wilms

Ausländische Einwirkungen auf die Entstehung des Grundgesetzes

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart / Berlin / Köln, 1999, 341 S., DM 148,--

„Nirgendwo wird bestritten, daß das Grundgesetz durch die alliierten Besatzungsmächte sowie durch Verfassungsrecht und Ideengeschichte anderer Länder beeinflusst ist. Keine Einigkeit herrscht jedoch über Art und Umfang dieser Einflüsse sowie über deren Bewertung.“ – mit diesen Worten begründet der Konstanzer Professor für Öffentliches Recht, Rechtsphilosophie, Völker- und Europarecht Heinrich Wilms auf S. 1 der Einleitung die Fragestellung, die seiner pünktlich zum 50-jährigen Geburtstag des Grundgesetzes erschienenen verfassungsrechtlichen Monographie zugrunde liegt. Wilms hat sich in dieser Untersuchung, die viele bisher nicht publizierte, umfangreiche Materialien und Dokumente über die Arbeit des Parlamentarischen Rates erstmals auswertet, einem Forschungsdesiderat gewidmet, denn eine speziell die ausländischen Einflüsse bei der Entstehung des Grundgesetzes fokussierende Arbeit fehlte bislang. Das vorliegende Werk soll den Auftakt zu einer mehrbändigen Reihe zur neuesten deutschen Verfassungsgeschichte darstellen und will insbesondere auch einen Beitrag dazu leisten, die anlässlich der deutschen Wiedervereinigung erneut aufgekeimten Legitimitätsdiskussionen um das nach seiner ursprünglichen Konzeption sowohl räumlich als auch zeitlich Übergangscharakter tragende Grundgesetz beenden zu helfen und zugleich die Einsicht zu fördern, daß das Grundgesetz Bewahrungswert besitze.

Die Arbeit gliedert sich in vier quantitativ verschieden gewichtete Hauptteile: A. Der Einfluß ausländischer Mächte auf die Entstehung des Grundgesetzes (S. 9-83), B. Die Frankfurter Dokumente und ihr Einfluß auf die Arbeit des Parlamentarischen Rates (S. 85-96), C. Die Einflüsse ausländischen und internationalen Rechts auf die Entstehung des Grundgesetzes (S. 97-192) und D. Die Militärgouverneure und der Parlamentarische Rat (S. 193-275), wobei sich jeweils Zusammenfassungen anschließen, die sich auch als Orientierung über bzw. Einstimmung in die Hauptteile lesen lassen. Die gesamte Darstellung ist durch einen sorgfältigen Fußnotenapparat belegt, und die den Kapiteln vorangestellten Literaturübersichten ermöglichen dem an Detailfragen interessierten Leser einen schnellen Überblick über das einschlägige deutsche, aber auch englische und in geringerem Maße französische Schrifttum.

Ohne dabei das Vollständigkeitspostulat verfechten zu wollen oder zu müssen, stellt der Verfasser im ersten Teil seiner Arbeit diejenigen Stationen der Vorgeschichte des Grundge-

setzes in ihren historischen Bezügen dar, die für das Verständnis des Zustandekommens der Frankfurter Dokumente zutreffend als unerlässlich angesehen werden. In einer faktenreichen Darstellung wird deutlich, daß die in den Frankfurter Dokumenten enthaltenen grundlegenden Vorgaben für jede Verfassungsdiskussion einem spezifischen Entstehungsprozeß unterlagen, der durch den unüberbrückbaren Ost-West-Gegensatz auf den Nachkriegskonferenzen der Siegermächte und die Verhandlungen der Westalliierten in Zusammenarbeit mit den Benelux-Staaten auf der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz (S. 46-58) vom 23. Februar bis 5. März und vom 20. April bis 1. Juni 1948 gekennzeichnet ist. Als wesentlicher Inhalt dieser Konferenz wird nicht der Inhalt der Londoner Empfehlungen in Gestalt der Frankfurter Dokumente, sondern die Entscheidung zur Errichtung einer deutschen verfassungsgebenden Versammlung festgehalten. Daß die Frankfurter Dokumente den Ministerpräsidenten der Westzonen ohne die Protokolle der Londoner Konferenz übergeben worden waren, führte auf der sogenannten Koblenzer Rittersturzkonferenz (8.-10. Juli 1948) zu der politisch realitätsfernen Auffassung, die Deutschen hätten echte Verhandlungsspielräume über den Inhalt der Frankfurter Dokumente. Nach Wilms wird die Rittersturzkonferenz in der Literatur irrtümlich als bahnbrechend auf dem Weg zur Entstehung des Grundgesetzes gewertet, werde dabei doch übersehen, daß diese angesichts der gravierenden Fehleinschätzung der Ministerpräsidenten über den tatsächlich geringen Handlungsradius beinahe gescheitert wäre. Erst die sogenannte zweite Niederwaldkonferenz vom 21.-22. Juli 1948 soll den maßgeblichen Durchbruch auf dem Weg zum Grundgesetz vorbereitet und erst die sogenannte Frankfurter Schlußkonferenz die endgültige Einigung erzielt haben, eine neue deutsche Verfassung zu schaffen. Auf dieser Konferenz vermochten die Deutschen gegen die Vorstellungen der Alliierten die Bezeichnung „Parlamentarischer Rat“ statt der geforderten Bezeichnung „verfassungsgebende Versammlung“ und statt „Verfassung“ die Bezeichnung „Grundgesetz“ durchzusetzen. Als weitere Errungenschaft stimmten nur die Abgeordneten der Landesparlamente und nicht das Volk unmittelbar über das Grundgesetz ab.

Im zweiten Hauptteil wird der Einfluß der Frankfurter Dokumente auf die Arbeit des Parlamentarischen Rates untersucht. Bewußt hat der Verfasser diesen Hauptteil mit rund zehn Seiten vergleichsweise besonders schmal gestaltet, kommt er doch zu dem dann am Ende der Arbeit in Thesen aufbereiteten Ergebnis, daß den Forderungen der Frankfurter Dokumente nach Demokratie, Föderalismus, angemessener Zentralinstanz und Garantie von Recht und Freiheit kein signifikanter Einfluß beizumessen ist, da diese Zielvorgaben für Staatsstrukturprinzipien mit den originären Vorstellungen des Parlamentarischen Rates kongruierten (S. 308). Ursächlich für den weitgehend fehlenden Einfluß war dabei vor allem auch der mangelnde Konsens der Westalliierten über die Staatsstrukturprinzipien. So ließ sich das föderale System Englands nur bedingt mit demjenigen der USA vergleichen, und Frankreich als Prototyp des Zentralstaats formulierte extrem föderalistische Zielvorstellungen, denen sich weder die Engländer noch die Amerikaner unterordneten. Den eigentlich nennenswerten Einfluß auf das Grundgesetz nahmen die alliierten Verbindungs-offiziere und die Memoranden der Militärgouverneure. Diese durchgehend in den Haupt-

text integrierten zeitgenössischen Dokumente und Zitate führen zu einem gesteigerten Grad an Authentizität und erlauben dem kritischen Leser, die Wertungen und Thesen Wilms zu überprüfen und gegebenenfalls durch eigene zu ersetzen.

Der dritte und umfangreichste Hauptteil ist das eigentliche Herzstück der Untersuchung, an dessen Beginn auf S. 99 die den Leser beschäftigende methodische Frage geklärt wird, was überhaupt und – insoweit für die weitere Darstellung grundlegend – unter „Einfluß“ ausländischen und internationalen Rechts verstanden werden soll, nachdem die Begriffskonturen bereits auf S. 7 skizziert wurden. Unter „Einfluß“ will Wilms nicht allein die wortgetreue Übernahme einer Norm aus einer ausländischen Verfassung oder einem internationalen Vertrag verstehen, sondern vielmehr auch diejenigen Bezugnahmen auf ausländisches Recht, die Argumentationshilfen für oder wider die Etablierung einer Norm liefern. Die etwa 15.000 Seiten umfassenden Protokolle des Parlamentarischen Rates (S. 298) sind dabei beredtes Zeugnis der intensiven Prüfung jedes einzelnen Grundgesetzartikels in den Fachausschüssen des Parlamentarischen Rates bis hin zu den insgesamt 12 Lesungen im Plenum. Aus der fundierten Darstellung des im Ansatz wohl bereits jedem Studierenden der Rechtswissenschaft bekannten Herrenchiemseer Verfassungsentwurfs als einer Arbeitsgrundlage des Parlamentarischen Rates (S. 100-118), des Einflusses auf die Einzelberatungen des Parlamentarischen Rates (S. 119-182) mit einem deutlichen Schwerpunkt auf dem Grundrechtskatalog (S. 133-152) und schließlich der Bedeutung des ausländischen Verfassungsrechts in der Weimarer Reichsverfassung, der Reichsverfassung von 1871 und dem bekanntlich niemals in Kraft getretenen Reichsverfassungsentwurf von 1849 (S. 182-187) seien nur drei Beispiele für die Rezeption ausländischen Verfassungsrechts vorgestellt, die zugleich zu einer vertiefteren Lektüre der vorliegenden Untersuchung anregen mögen. Die Ewigkeitsgarantie in Artikel 79 Abs. 3 GG entstand in Anlehnung an Artikel 94 der französischen Verfassung der Vierten Republik, der republikanische Regierungsformen einer Verfassungsänderung entzieht. Dabei ist Artikel 79 Abs. 3 jedoch keinesfalls eine bloße Adaption, denn er nimmt die Grundsätze der Artikel 20 und Artikel 1 GG in die Unabänderlichkeitsklausel auf. In ähnlicher Weise hatte bei den Normen über das Bundesverfassungsgericht der *US-Supreme Court*, gekennzeichnet durch seine primären Aufgaben als Bundesrevisionsgericht, eine Vorbildfunktion, wobei Wilms hier einem Forschungsinteresse nachgeht, über das er auch schon an anderer Stelle publizierte (vgl. *Wilms*, „Die Vorbildfunktion des United States Supreme Court für das BVerfG“, *NJW* 1999, 1527-1529). Die durch den vom *US-Supreme Court* im Jahre 1803 im Fall *Marbury vs. Madison* begründete Rechtsprechung, mit der das konkrete Normenkontrollverfahren – nach deutscher Terminologie eigentlich eine Inzidentprüfung – eingeführt wurde, stand Pate bei den allerdings deutlich weiterreichenden Entscheidungen des Parlamentarischen Rates für die Regelungen der abstrakten Normenkontrolle in Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG und der konkreten Normenkontrolle in Artikel 100 Abs. 1 GG. Als Besonderheit für den Grundrechtsteil ist festzuhalten, daß sich alle Grundrechtsverbürgungen des Grundgesetzes an dem sogenannten Bergsträßer-Katalog orientieren, der sich seinerseits an den Entwurf zur Erklärung der Menschenrechte der UNO anlehnt.

Im abschließenden vierten Hauptteil geht der Verfasser der Frage nach, inwieweit die Verhandlungen des Parlamentarischen Rates direkt durch die alliierten Militärgouverneure beeinflusst worden sind und gelangt zu der These, die Westalliierten wollten alles vermeiden, was das Grundgesetz als eine aufoktroyierte Verfassung hätte erscheinen lassen können (S. 311). Vor diesem Hintergrund akzeptierten die Alliierten bei den Abschlußverhandlungen über das Grundgesetz am 25. April 1949 trotz der Bedenken namentlich des Generals Clay die Regelungen über die konkurrierende Gesetzgebung, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit als auch die Mischform zwischen Bundes- und Länderfinanzverwaltung.

Nach dem Muster eines Filtrationsprinzips kulminiert die Arbeit auf S. 315 in sieben Abschlußthesen, deren Kernaussage ist, daß das Grundgesetz als eigenständige deutsche Leistung durch die Bezugnahme auf ausländisches Verfassungsrecht und Völkerrecht deutlich in die europäisch-amerikanische Geistes- und Verfassungstradition eingebettet ist und sich allein auf den Gebieten der Finanzverwaltung, der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, der Inkompatibilität von Amt und Mandat sowie der Stellung Berlins im Grundgesetz faktische Einflüsse der alliierten Militärgouverneure widerspiegeln.

Das Werk wird neben einer Gesamtübersicht über das Schrifttum durch ein erfreulich differenziertes Register abgerundet, das nicht nur ein gezieltes Auffinden von Personen und zeitgenössischen Dokumenten, sondern beispielsweise auch einzelner Grundgesetzartikel erlaubt.

Resümierend läßt sich sagen, daß Wilms der sich selbst gestellten Aufgabe in vollem Umfange gerecht geworden ist. Jedem an der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und insbesondere den ausländischen Einflußfaktoren Interessierten sei diese sorgfältig recherchierte, in flüssigem Stil verfaßte und zu eigenständigen, abgewogenen Thesen gelangende Arbeit uneingeschränkt empfohlen. Sie sollte ungeachtet ihres vergleichsweise hohen Preises in allen juristischen Bibliotheken zur Verfügung stehen.

Holger Pillau, Berlin

Ulrich Fastenrath (Hrsg.)

Internationaler Schutz der Menschenrechte

Entwicklung – Geltung – Durchsetzung – Aussöhnung der Opfer mit den Tätern

Dresdner Juristische Beiträge, Band 6

Dresden University Press, 2000, 178 S., DM 38,--

Der Band dokumentiert die aus Anlaß der Verabschiedung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 50 Jahren von der Juristischen Fakultät der Technischen Universität Dresden gemeinsam mit amnesty international veranstalteten Ringvorlesung. Die sieben